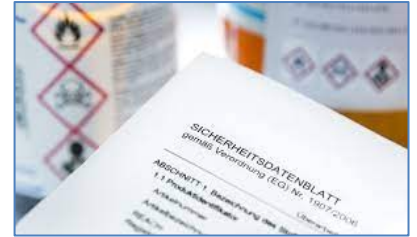


## Gefahrstoffmanagement – Wichtige Änderungen

### Änderung des Anhang II der REACH Verordnung – Sicherheitsdatenblatt

Der Anhang II wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/878 geändert. Dieser geänderte Anhang **gilt ab dem 1.1.2021**. Abweichend davon dürfen Sicherheitsdatenblätter, die dem Anhang dieser Verordnung nicht entsprechen, **bis zum 31. Dezember 2022** weiterhin zur Verfügung gestellt werden.



Die Änderung hat mehrere Gründe bzw. Ziele u. a.:

*„Das Sicherheitsdatenblatt muss die Verwender in die Lage versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zum Schutz der Umwelt zu ergreifen“*

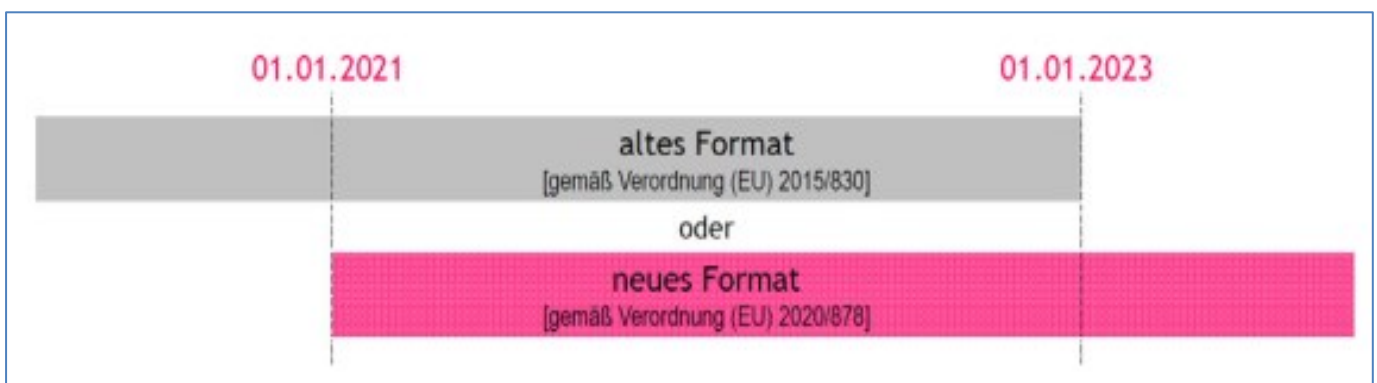
1. Neu berücksichtigt werden die neuen Vorgaben für Stoffe mit Nanoformen (siehe Verordnung (EU) 2018/1881).
2. Übernommen werden die sechste und siebte Überarbeitung des Globalen Harmonisierten Systems für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS).
3. Des Weiteren wird gemäß dem neuen Anhang VIII der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unter anderem die Möglichkeit bestehen, dass der eindeutige Rezeptur-Indikator („UFI“) bei gefährlichen Gemischen zur Verwendung an Industriestandorten nur auf dem Sicherheitsdatenblatt angegeben wird. Ferner wird der „UFI“ bei bestimmten Gemischen, die nicht verpackt werden, auf dem Sicherheitsdatenblatt angegeben werden müssen.

Dies wird nun im REACH-Anhang II berücksichtigt und festgelegt, wo der „UFI“ auf dem Sicherheitsdatenblatt erscheinen soll (vgl. Informationen zum „UFI“ hier).

4. Neu aufgenommen werden Anforderungen, falls Stoffe und Gemische endokrine Disruptoren\* enthalten.

\*Endokrine Disruptoren (ED) sind Chemikalien oder Mischungen von Chemikalien, die die natürliche biochemische Wirkweise von Hormonen stören und dadurch schädliche Effekte (z.B. Störung von Wachstum und Entwicklung, negative Beeinflussung der Fortpflanzung oder erhöhte Anfälligkeit für spezielle Erkrankungen) hervorrufen

5. Außerdem wird festgelegt, dass spezifische Konzentrationsgrenzwerte, Multiplikationsfaktoren und Schätzwerte für die akute Toxizität nach Maßgabe der CLP-Verordnung, sofern vorhanden, in den Sicherheitsdatenblättern angegeben werden müssen.



## Zukünftige Regelungen bei der Verwendung von Polyurethanen

Polyurethane und Diisocyanate in der Bauwirtschaft

Polyurethane werden in vielen Bereichen der Bauwirtschaft eingesetzt. Dabei versteht man unter Polyurethanen die ausgehärteten Reaktionsprodukte Isocyanaten bzw. Diisocyanaten. Angewendet werden bei den meisten Tätigkeiten mit Polyurethanen die unausgehärteten Diisocyanate, die bei der Anwendung mit einem Polyol (zweikomponentige Produkte) oder mit Wasser (einkomponentige Produkte) reagieren.



**Diisocyanate kommen in Klebstoffen, Schäumen, Lacken, Beschichtungsstoffen und Dichtstoffen vor. Ob Diisocyanate in den jeweiligen Produkten enthalten sind, kann anhand des Sicherheitsdatenblatts überprüft werden.**

Diisocyanate sind häufig Auslöser von berufsbedingten Atemwegserkrankungen.

Schon geringe Konzentrationen können zu einer Sensibilisierung führen. Eine hohe Gefährdung durch Einatmen („inhalative Gefährdung“) kann insbesondere bei Spritzanwendungen vorliegen. Durch Hautkontakt können lokale toxische und allergische Reaktionen auftreten. In der Gefährdungsbeurteilung muss aber auch berücksichtigt werden, dass wiederholter Hautkontakt eine stoffspezifische Atemwegssensibilisierung auslösen kann.

In der Europäischen Union erkranken jährlich schätzungsweise 5.000 Beschäftigte an berufsbedingtem Asthma durch Diisocyanate.

### REACH-Beschränkungsregelung

Die Beschränkungsregelung gilt für die industrielle und gewerbliche Verwendung von Produkten, die Diisocyanate ab einer Konzentration von 0,1 Gewichts-Prozent (Gew.-%) enthalten. Ausgenommen sind Produkte mit einem geringeren Gew.-%-Anteil.

Da einige Produkte wie Härter für Wasserlacke oder Öle und Wachse nur geringe Mengen Diisocyanate enthalten, ist zu erwarten, dass diese Gehalte noch weiter gesenkt werden, um nicht in den Geltungsbereich der Beschränkung zu fallen.

Wenn ein Produkt unter die Beschränkung fällt, kann dies dem Etikett entnommen werden.

Dort muss die Herstellerfirma folgenden Hinweis aufdrucken:

**„Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.“**

Die Beschränkungsregel sieht drei Gefährdungsstufen und den Gefährdungen angepasste Schulungsinhalte vor.

Die Schulungen sollen die von Diisocyanaten ausgehenden Gefahren verdeutlichen und die Anwenderinnen und Anwender dazu bewegen, die notwendigen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Sprechen Sie dazu gerne die Mitarbeitenden der Firma ÜDAS an.